

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Thundorf i. UFr. (Entwässerungssatzung - EWS)
Vom
31.05.2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Thundorf i. UFr. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Thundorf i. UFr. vom 07.03.1995 (LRABl. Nr. 8 vom 25.03.1995, lfd. Nr. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

2. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Maßbach, 31.05.2010
Gemeinde Thundorf i. UFr.

Bauernschubert
Erster Bürgermeister